

AKTIV BEIM KINDERSCHUTZ IN DER JUGENDARBEIT





EINE ARBEITSHILFE 2017

Impressum

Der Rundbrief ist eine kostenlose Information des Vorstandes und der Geschäftsstelle für alle Mitglieder und Freunde des Kreisjugendring Ostalb e. V. Alle Veröffentlichungen dürfen selbstverständlich für eigene Zwecke weiterverwendet werden. Vor einer Veröffentlichung in der Tagespresse o. ä. ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Diese Arbeitshilfe entstand unter Zuhilfenahme verschiedener bereits erschienener Arbeitshilfen zum Thema. Besonderer Dank gilt dabei der Arbeit der Kreisjugendreferenten insbesondere in den Landkreisen Calw Wolfgang Borkenstein, Rems- Murr Volker Reif und Hochschwarzwald Martin Geserich. Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die jeweiligen direkt entnommenen Stellen gesondert zu kennzeichnen.

Anschrift, Redaktion und V.i.S.d.P.:
Kreisjugendring Ostalb e. V.
Geschäftsführer Michael Baltes
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
 07361/503-1465
 07361/503-1477

3. überarbeitete Auflage: 500 Ex. 08/17

In der Reihe Rundbrief EXTRA sind außerdem zu folgenden Themen Broschüren erschienen und auf Anfrage noch erhältlich:

Steine reden (Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts in unserer Region) (3. Aufl. 02/00)
Sichere Freizeiten (1. Auflage 09/14)
Informationen, Hilfen, und Tipps für Veranstalter von Konzerten, Discos, Festen. (Ausgabe 2014)
Ferienfreizeiten im Ostalbkreis 2015 (1. Auflage 12/14)

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	4
2. Wirksamer Kinderschutz	5
3. Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes	6
3.1. Prävention zum Thema machen	6
3.2. Mögliche Bausteine für einen Ehrenkodex im Verein	7
3.3. Für die Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband gilt	8
3.4. Handeln bei einem „Verdachtsfall sexualisierte Gewalt“	9
4. Tipps für Eltern	10
5. Führungszeugnisse in der Praxis	11
5.1. Das Verfahren	11
5.2. Regelungen zum Datenschutz	11
5.3. Weitere Anmerkungen zum Umgang...	12
6. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme	13
7. Auszug aus dem Merkblatt zur Gebührenbefreiung	14
8. Selbstverpflichtungserklärung	15
9. Anschreiben zur Beantragung eines Führungszeugnisses	16
10. Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII	17
11. Der Gesetzestext im Wortlaut	18

Arbeitshilfe zum Kinderschutz

Vereine, Verbände und Jugendorganisationen im Ostalbkreis sind gemeinsam aktiv beim präventiven Kinderschutz

1. Einleitung

Der Kreisjugendring Ostalb will mit dieser Arbeitshilfe grundlegende Informationen zum gelingenden präventiven Kinderschutz geben. Bei der Entwicklung eines eigenen Kinderschutzkonzeptes bietet sich zugleich eine Chance für viele Organisationen, Vereine und Verbände, die eigene Arbeit kritisch zu hinterfragen und sie mit Blick auf aktuelle Herausforderungen, wie dem Bundeskinderschutzgesetz, stetig weiter zu entwickeln.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist schon immer ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Vereine, Verbände und Jugendorganisationen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst ihre Meinung sagen. Sie werden als eigenständige Personen mit eigenem Willen und eigenen Bedürfnissen wahrgenommen und befähigt, zu selbstständigen Personen heranzuwachsen.

Im ehrenamtlichen Engagement der Jugendarbeit wird außerdem häufig die Grundlage für späteres ehrenamtliches Engagement als Erwachsener in unserer Zivilgesellschaft gelegt.

Kinder- und Jugendarbeit schafft emotionale Nähe, die viele fasziniert und die in der heutigen Zeit für das soziale Miteinander wichtiger denn je geworden ist. Diese emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit (z.B. im Sport oder bei Ferienfreizeiten) machen die Kinder- und Jugendarbeit allerdings auch für Täter und Täterinnen mit pädophilen Absichten attraktiv.

Bundestag und Bundesrat haben nach einem längeren Prozess am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2012 ist es in Kraft und ist auch in einigen Punkten für Vereine, Verbände und Jugendorganisationen von Relevanz. Besonders durch den §72a, Absatz 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz dazu, dass freie Träger, also auch Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, dafür sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen tätig sind oder werden, die für eine begangene Straftat nach den Paragrafen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Als Instrument dies wirksam zu verhindern sieht das Gesetz das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor. Bei jeder Tätigkeit von Ehrenamtlichen soll dazu idealtypisch unterschieden werden, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis besteht. Ein Prüfschema dazu findet man in Kapitel 6 dieser Broschüre.

Um die Akzeptanz für diese neue Vorschrift zu erhöhen, können einzelne Vereine aber auch ersatzweise die Einsichtnahme für alle in der Jugendarbeit Tätigen vorsehen.

Zur landeseinheitlichen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS - Landesjugendamt) eine kommunale Arbeitsgruppe eingerichtet. Das Thema Ehrenamt und Führungszeugnisse konnte mit Vertreter/innen der kommunalen Jugendreferate, Liga der freien Wohlfahrtspflege und der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendring, Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung, Landessportverband) diskutiert und beraten werden.

Gemeinsam wurde für die Praxis eine „**Arbeitshilfe § 72 a SGB VIII**“ entwickelt die auch in weiten Teilen die Grundlage für diesen Text bildet. Die Arbeitshilfe greift neben der zentralen Fragestellung, für welche ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist, auch Hinweise zu Zuständigkeit, Gebührenbefreiung, Datenschutz, Dokumentation und Vorlageturnus auf. Diese Broschüre berücksichtigt die dort getroffenen gemeinsamen Grundsätze und konkretisiert einzelne Umsetzungsschritte. Die Ausgangsarbeitshilfe kann direkt beim Landesjugendamt angefordert werden.

2. Wirksamer Kinderschutz

Wirksamer Kinderschutz lässt sich keineswegs nur auf den bürokratischen Vorgang des neuen Führungszeugnisses reduzieren. Die neue Vorschrift sollte vielmehr ein Auslöser sein, die Debatte über einen aktiven Kinderschutz in den Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen zu beginnen. Welche einzelnen Punkte, die wir in dieser Arbeitshilfe zusammengestellt haben für den jeweiligen Verein relevant ist, kann dabei individuell passgenau zugeschnitten werden. Die Punkte, die wir dabei für unverzichtbar halten haben wir besonders hervorgehoben.

Regeln und Strukturen im Verein – welche Bedeutung haben sie?

Die Aufdeckungen von Fällen sexualisierter Gewalt in Internaten und Schulen haben deutlich gemacht, welche entscheidende Rolle Organisationsstrukturen im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt und ihrer Prävention spielen. Inzwischen liegen gesicherte Erkenntnisse darüber vor, welche strukturellen Merkmale als Schutz- und Risikofaktoren gelten. **Zu den Strukturen, die (sexualisierter) Gewalt kaum Raum bieten, gehören insbesondere**

- Transparente Leitungsstrukturen
- Funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- Klare Beschreibung der Tätigkeitsfelder der Ehrenamtlichen
- Verlässliche Regeln unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (was ist in unserem Verein erlaubt und wo sind die Grenzen?)
- Klare Verfahrensregeln in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen)
- Regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen über (sexualisierte) Gewalt für alle Mitarbeiter(innen)

Letztlich sollten alle Jugendorganisationen über ein eigenständiges umfassendes Kinderschutzkonzept verfügen. Damit kann es gelingen, Gewalt allgemein und insbesondere sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit entgegenzuwirken und vorbeugend tätig zu werden

Wenn Vereine ein Präventionskonzept initiieren, signalisieren sie damit:

- Kindern und Jugendlichen: **„bei uns kannst du offen sprechen“**
- Eltern: **„bei uns sind ihre Kinder sicher“**
- Täterinnen und Täter: **„nicht bei uns“**
- Ehrenamtliche: **„wir unterstützen dich“**

3. Inhalte eines Kinderschutzkonzepts

3.1. Prävention zum Thema machen

- Der Verein erstellt sich ein eigenes Kinderschutzkonzept mit einem Ehrenkodex
- Das Thema Kinderschutz hat in der Planung von Veranstaltungen, Projekten, Gruppentunden etc. einen festen Ort

- **Es wird festgelegt, an welchen Stellen des Alltags Schutzmaßnahmen eingeführt werden, um Kinder und Jugendlichen zu schützen, aber auch um Ehrenamtliche vor falschen Verdächtigungen zu schützen –**

- **Es gibt klar benannte Ansprechpartner im Verein/Verband für eventuelle Vorkommnisse bzgl. (sexualisierter) Gewalt**

- Die Interventionsschritte im Krisenfall sind allen Ehrenamtlichen bekannt
- Das Thema ist in den Ausbildungskonzepten integriert
- Ehrenamtliche werden vom Verein; Dachverband oder Jugendamt zu diesem Thema aus- und weitergebildet
- **Der Verein prüft, für welche Ehrenamtliche er nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für notwendig hält und setzt dies zügig um.**

3.2. Mögliche Bausteine für einen Ehrenkodex im Verein

- **Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen**
- Die Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, falls solche sexualisierte Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein/Verband vorkommen, wird dies thematisiert
- Ehrenamtliche äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper „ihrer“ Kinder und Jugendlichen bzw. anderer Menschen

- **Ehrenamtliche sind nach Möglichkeit nie mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem verschlossenen Raum.**

- **Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer/Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer/Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür unverschlossen zu lassen.**

- Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Ehrenamtlichen betreten

- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Ehrenamtliche verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schafft)
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen oder Auftritten

○ Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

Alle Absprachen, die ein Trainer/Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für sport- oder musikspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus

○ Wird von einer dieser Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Vorstand des Vereins/Verbandes abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins/Verbands von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wird dies nicht unter den Teppich gekehrt sondern offen angesprochen
- Alle im Verein wissen, auch Gleichgeschlechtlichkeit allein ist kein wirksamer Schutz

3.3. Für die Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband gilt:

○ Mein Körper gehört mir, ich setze die Grenzen für Berührungen

○ Nein-Sagen: Kinder haben immer das Recht, nein zu sagen, wenn sie jemand auf eine Art berührt, die ihnen nicht gefällt.

○ Ich darf **NEIN** sagen. Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist

○ Mein Gefühl ist richtig, wenn ich etwas unangenehm finde muss dieses Gefühl respektiert werden

○ Ich habe keine Schuld. Täter/innen versuchen zwar, das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazu gehört ist immer der Täter bzw. die Täterin

○ Hilfe holen: Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder sich über eine Situation ungewiss ist.

○ Auch die Kinder und Jugendlichen handeln untereinander nach der Regel: „ich tue keinem anderen etwas, was ich nicht will, das mir angetan wird“

3.4. Handeln bei einem „Verdachtsfall sexualisierte Gewalt“

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten
- Der eigenen Wahrnehmung trauen und sie konkretisieren (Was genau wurde beobachtet? Welche Befürchtungen gibt es? An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?)
- Ganz wichtig: Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- **Dokumentieren** der Feststellungen bzw. Informationen. Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung oder wörtlicher Inhalt der Information. Versuch, reine Mitteilungen aufzuschreiben, ohne Interpretationen
- Den Betroffenen zuhören und unbedingten **Glauben** schenken
- Zusagen, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern nur in Absprache erfolgen, an keiner Stelle darf „über den Kopf“ betroffener Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. **Keine Versprechungen abgeben!** Plausible Begründung bei Nichteinbezug der Betroffenen oder der Eltern.

- Kontakt zu den **Ansprechpartnern** im Verein (sofern vorhanden) und zum Vorstand aufnehmen.
- Mit anderen Gruppenleitern beraten; Verantwortliche im Leitungsteam/ Verein informieren.
- Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Verein/Leitungsteam/Verband/Kreisjugendring/Jugendamt schriftlich festhalten
- Unter Berücksichtigung des Wunsches des betroffenen Kindes **Kontakt-aufnahme** zu einer **Fachberatungsstelle**, dem Kreisjugendring, und/oder eventuell direkt zum Jugendamt.
- Wenn der Verdachtsfall sich erhärtet Kontaktaufnahme zu einem **Rechtsbeistand**. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob **Polizei und Staatsanwaltschaft** eingeschaltet werden muss.
- Information der Vereinsmitglieder
- Falls der Fall „Wellen“ schlägt, Offenheit gegenüber der Presse und öffentliche Darstellung, welche Schutz- und Präventionsmaßnahmen der Verein unternommen hat.

4. Tipps für Eltern (aus www.polizei-bw.de)

Wenn Sie ihr Kind in die Obhut eines Vereins oder einer Institution geben, scheuen Sie sich nicht zu fragen, ob:

- Ein Kinderschutzkonzept besteht
- Betreuer einen Ehrenkodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen, in der die Regeln für den Umgang mit Kindern niedergelegt sind
- MitarbeiterInnen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen
- Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall bestehen

5. Führungszeugnisse in der Praxis

- Der Verein hat eine Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen, die regelt, bei welchen Tätigkeiten je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein Führungszeugnis vorzulegen ist.
- Es ist geklärt, wie Ehrenamtliche ein Führungszeugnis beantragen und zur Einsicht vorlegen
- Es ist transparent, wie mit den Führungszeugnissen umgegangen wird

5.1. Das Verfahren

- Der Verein stellt dem/der Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass er/sie für ihn ehrenamtlich tätig ist und ein Führungszeugnis benötigt
- Der Ehrenamtliche beantragt bei seiner Meldebehörde ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis
- Mittels der Bescheinigung wird der/die Ehrenamtliche von der sonst fälligen Gebühr (13.- €) befreit
- Nach Erhalt des Führungszeugnisses geht der/die Ehrenamtliche zum eingetragenen Vorstand (§26 BGB) legt es zur Einsicht vor und nimmt es wieder mit
- Für die Einsichtnahme kann der Vorstand geeignete Vertrauenspersonen beauftragen
- Die verantwortliche Person vermerkt nach den Bestimmungen des Datenschutzes nur den Namen und das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis

5.2. Regelungen zum Datenschutz

- Das Führungszeugnis verbleibt immer bei der ehrenamtlichen Person,
- Die mit der Überprüfung im Verein/Verband beauftragten Vertrauenspersonen nehmen nur Einsicht in das Führungszeugnis
- In der anzulegenden Liste der Einsichtnahmen dürfen nur der Name und das Datum der Einsichtnahme vermerkt werden

- Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden
- Spätestens drei Monate, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit beendet hat, müssen diese Informationen gelöscht/vernichtet werden.
- Die mit der Einsichtnahme Beauftragten wahren absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse die sie durch die Einsichtnahme erhalten und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes (Straftatbestände nach § 72a SGB VIII s. Nr. 7) zu tun haben.

5.3. Weitere Anmerkung zum Umgang mit Führungszeugnissen

(sinngemäß entnommen der Arbeitshilfe des Landesjugendrings Nordrhein Westfalen)

Nur einschlägige Vorstrafen nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftatbeständen des Strafgesetzbuches verbieten die Übernahme von Aufgaben in der Jugendarbeit. Das erweiterte Führungszeugnis weist aber nicht nur die dort benannten Straftaten aus, sondern darüber hinaus auch die Verurteilungen aufgrund anderer Straftaten, wenn diese aufgrund der erforderlichen Mindeststrafhöhe in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Bei Erwachsenen sind das in der Regel die Verurteilungen zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten.

Daher kann das Problem entstehen, dass durch die Einsichtnahme Kenntnis von Straftaten entsteht, die nicht dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII unterliegen.

Diese weitergehenden Eintragungen sind für den Einsatz in der Jugendarbeit nach dem Bundeskinderschutzgesetz kein Hinderungsgrund.

Sollten im Einzelfall nach Kenntnisaufnahme dennoch Bedenken gegen einen Einsatz bestehen, ist es wichtig zu wissen, dass ein einzelner Ehrenamtlicher rechtlich keinen Anspruch hat, ein bestimmtes Ehrenamt ausüben zu dürfen.

Es laufen derzeit mehrere Bestrebungen auf Länder und Bundesebene, das Bundesgesetz dahingehend abzuändern, dass statt des seitherigen erweiterten Führungszeugnisses zukünftig ein neues Führungszeugnis nur mit den für den Kinderschutz relevanten Eintragungen oder ersatzweise eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Kinderschutzverfahren vorzulegen sein soll.

6. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Träger/Verein				
Ehrenamtliche Tätigkeit				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

Begründung

Prüfschema ausgefüllt am : _____

7. Auszug aus dem Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührensspflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG 1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

8. Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

Vor- und Zuname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit versichere ich,

dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten anhängig ist.

Ort; Datum

Unterschrift

9. Anschreiben zur Beantragung des Führungszeugnisses

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaf in

ist seit/abfür den

.....

.....

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG),

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands

10. Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§ 184e bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 184i	sexuelle Belästigung
§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Neu seit 2016

Neu seit 2016

11. Der Gesetzestext im Wortlaut

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Kreisjugendring Ostalb e.V.
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
07361 503 1465